www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Polizeireglement

der Gemeinde Frenkendorf

vom 17. April 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeinde Bestimmungen

§ 1 Zweck 4
§ 2 Grundsatz 4
§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel) 4
§ 4 Kosten 5

B. Organisation

§ 5 Vollzugshilfe 5
§ 6 Zusammenarbeit 5
§ 7 Uniform und Bewaffnung 5

C. Kompetenzen

§ 8 Anordnungen 6
§ 9 Polizeiliche Kompetenzen 6
§ 10 Aufforderung 6
§ 11 Inanspruchnahme privater Hilfe 6
§ 12 Haftung 6
§ 13 Gebrauch von Waffen 6
§ 14 Befristeter Platzverweis 6

D. Besondere Vorschriften

I. Gemeindepolizei

1. Schutz der öffentlichen Ordnung

§ 15 Grundsatz 7
§ 16 Verbotenes Verhalten 7
§ 17 Schiessen 7
§ 18 Unbemannte Luft- und Modellflugzeuge im Siedlungsgebiet 7
§ 19 Unbemannte Luft- und Modellflugzeuge ausserhalb Siedlungsgebiets 8

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 20 Grundsatz 8
§ 21 Beschädigung und Verunreinigung 8
§ 22 Gesteigerter Gemeingebrauch 8
§ 23 Plakate 9

3. Schutz vor Immissionen

§ 24 Grundsatz 9
§ 25 Nachtruhe 9
§ 26 Öffentliche Ruhetage 10
§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten 10
§ 28 Lärmverursachende Geräte 10
§ 29 Freizeit- und Sportanlagen 11
§ 30 Feuerwerk und Knallkörper 11
§ 31 Lichtemissionen 11

II. Fluraufsicht

§ 32 Grundsatz 12

§ 33 Kantonale und kommunale Anordnungen 12
§ 34 Spazierwege 12
§ 35 Grundstücke 12
§ 36 Schädlinge 12

III. Wirtschaftspolizei

§ 37 Bewilligungen 13

IV. Tiere

§ 38 Grundsatz 13

V Reit- und Zugtiere

§ 39 Reiten 13

VI. Verkehr

§ 40 Verkehrssicherheit 13
§ 41 Temporäre Verkehrsanordnungen 13
§ 42 Wegschaffen von Fahrzeugen 14
§ 43 Überhängende Bepflanzungen 14
§ 44 Schneefall und Glatteis 14

VII. Gesundheit

§ 45 Grundsatz 14

VIII. Sicherheit

§ 46 Einzäunung 15

IX. Fasnachtsveranstaltungen und Ähnliches

§ 47 Organisation der Fasnacht 15
§ 48 Feuer 15

E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 49 Anzeige 15
§ 50 Bewilligungserteilung 15
§ 51 Bewilligungsverfahren 15
§ 52 Bewilligungsgebühr 16
§ 53 Strafbarkeit 16
§ 54 Strafbestimmungen 16
§ 55 Ordnungsbussenverfahren 16

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56 Verordnung 17
§ 57 Aufhebung bisherigen Rechts 17
§ 58 Inkraftsetzung 17

ANHANG ZUM POLIZEIREGLEMENT

Anhang I

Bussenkatalog; Ordnungsbussenliste 18

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Frenkendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

[1] Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz[1] und Polizeigesetz[2] auf dem Gebiet der Gemeinde Frenkendorf, insbesondere die Bereiche:

- Öffentliche Ordnung
- Schutz vor Immissionen
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Aufsicht über Wald und Flur
- Verkehrssicherheit und -anordnungen

[2] Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

[1] Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

[2] Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei Frenkendorf sowie weitere von ihm bezeichnete Organe zur Verfügung.

[3] Zur Wahrung der Ziele gemäss § 1 und Durchsetzung der Rechtsordnung gemäss § 2 Abs. 1 ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen auszusprechen (z.B. befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak bzw. ein Betret- oder Verweilverbot).

[4] Bei der Aufgabenerfüllung sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.

§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

[1] Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden,

1 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (SGS 180)

2 Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Menschen, Tieren und Umwelt notwendig sind.

[2] Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

[3] Das zuständige Mitglied des Gemeinderats sowie die Verwaltungsleitung sind im Anschluss über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

§ 4 Kosten

[1] Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe- und Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.

[2] Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

a) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.
b) von den Veranstaltenden von Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern.
c) für die Durchführung von Wohnungsabnahmen;
d) für die Zustellung von Urkunden;
e) bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen;
f) bei vorsätzlichen falschen Alarmen.

[3] Die Kosten von Einsätzen Dritter, Polizei Basel-Landschaft, Sicherheitsfirma (Aufzählung nicht abschliessend), können vollumfänglich den Verursachenden unter zusätzlicher Verrechnung der entstandenen Verwaltungskosten weiterverrechnet werden.

B. Organisation

§ 5 Vollzugshilfe

Die Gemeindepolizei Frenkendorf und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 6 Zusammenarbeit

[1] Die Gemeindepolizei Frenkendorf arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

[2] Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

§ 7 Uniform und Bewaffnung

Der Dienst der Gemeindepolizei Frenkendorf erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

C. Kompetenzen

§ 8 Anordnungen

[1] Den Anordnungen der Gemeindepolizei ist Folge zu leisten.

[2] Wer angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeiorganen oder beauftragten Dritten den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten.

§ 9 Polizeiliche Kompetenzen

Die polizeilichen Kompetenzen und Zwangsmittel richten sich nach dem Gemeindegesetz[3] und dem Polizeigesetz[4].

§ 10 Aufforderung

Die Gemeindepolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 11 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen – soweit zumutbar – verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

§ 12 Haftung

[1] Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.

[2] Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

§ 13 Gebrauch von Waffen

Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes[5].

§ 14 Befristeter Platzverweis

[1] Die Gemeindepolizei Frenkendorf kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.

---

3 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (SGS 180)

4 § 7i Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

5 Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

[2] Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

D. Besondere Vorschriften

I. Gemeindepolizei

1. Schutz der öffentlichen Ordnung

§ 15 Grundsatz

Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen.

§ 16 Verbotenes Verhalten

[1] Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.

[2] Zudem ist im Weiteren verboten:

a. das Stören von öffentlichen Veranstaltungen;
b. die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen bei entsprechendem Verbot;
c. das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten.

§ 17 Schiessen[6][7]

[1] Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Pfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.

[2] Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.

[3] Das Schiessen mit grosskalibrigen Schusswaffen ist verboten.

[4] Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§18 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet

[1] Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL[8] ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.

[2] Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über eigenem privatem Grund betrieben werden.

---

6 Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) (SR 514.54)

7 Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (GS 704.11)

8 Bundesamt für Zivilluftfahrt

[3] Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr, ausgenommen an Sonn und Feiertagen, gestattet.

[4] Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen. Diese Kompetenzen können auf die Verwaltung übertragen werden.

§ 19 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiets

[1] Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.

[2] Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet.

[3] Der Gemeinderat kann Gebiete definieren, an welchen auch an Sonn- und Feiertagen Geräte gemäss Abs. 1 betrieben werden können.

[4] Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen. Diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden.

2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums

§ 20 Grundsatz

Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung sorgfältig zu nutzen.

§ 21 Beschädigungen und Verunreinigungen

[1]Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

[2]Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung des angrenzenden Areals verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht.

[3]Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, können die Kosten den Verursachenden, den Organisierenden des Anlasses oder den Verkaufsstellen in Rechnung gestellt werden.

§ 22 Gesteigerter Gemeingebrauch

[1] Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist melde- bzw. bewilligungspflichtig.

[2] Dazu zählen insbesondere:

a. Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze;
b. Das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen, etc.;
c. Das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen;
d. Das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst;
e. Das Einrichten und Betreiben von Informations- und Verkaufsständen.

[3] Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale Recht[9] vorbehalten.

[4] Für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gilt die entsprechende Benützungs- und Gebührenordnung.

§ 23 Plakate

[1] Das Plakatieren auf Gemeindegebiet und den von der Gemeinde aufgestellten Ständern ist bewilligungspflichtig.

[2] Temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate benötigen keine Bewilligung. Sie dürfen innerorts und ausserorts auf öffentlichem Grund angebracht werden und unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung.

[3] Näheres regeln die kantonale Verordnung über Reklamen[10], das Strassenverkehrsgesetz, die Signalisationsverordnung sowie das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz.

3. Schutz vor Immissionen

§ 24 Grundsatz

[1] Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

[2] Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts[11].

§ 25 Nachtruhe

[1] Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fasnachtstage, der 31. Juli, der Bundesfeiertag am 1. August sowie Silvester am 31.Dezember. Die zeitliche Beschränkung der Nachtruhe gilt nicht für termingebundene Arbeiten in der Landwirtschaft.

---

9 Strassengesetz vom 24.03.1986 (SGS 430) sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

10 Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996 (Stand 1. Juli 2015) (SGS 481.12)

11 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

[2] Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

[3] Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.

§ 26 Öffentliche Ruhetage

An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts[12].

§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten

[1] Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundesrechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

[2] Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden.

[3] Radio- und Fernsehgeräte sowie andere Apparate zur Tonwiedergabe sind höchstens in Zimmerlautstärke zu betreiben. Beim Musizieren und Singen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

[4] Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur an Werktagen (inkl. samstags) von 07.00 Uhr – 20.00 Uhr gestattet.

[5] Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen gemäss § 29.

§ 28 Lärmverursachende Geräte

[1] Die Verwendung von Lautsprechern, Megafonen und anderen übermässig lärmverursachenden Anlagen in Landschaftsschutzzonen und Naturschutzgebieten ist verboten.

[2] Die Benutzung von Sirenen, Megafonen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen, (Aufzählung nicht abschliessend), ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte akustische Sicherheitseinrichtungen.

[12] Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10.06.2010 (SGS 547)

§ 29 Freizeit- und Sportanlagen

[1] Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 und 22.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften können Ausnahmen bewilligt werden.

[2] Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die durch die Gemeinde Beauftragten sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.

§ 30 Feuerwerk und Knallkörper

[1] Das Abbrennen von Knallkörpern bzw. Feuerwerk jeglicher Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier vom 1. August sowie in der Silvesternacht, 31. Dezember, jeweils in der Zeit von 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr.

[2] Das Steigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichem ist verboten.

[3] Der Gemeinderat kann für Anlässe im öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen.

§ 31 Lichtemissionen

[1] Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen.

[2] Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, wie Skybeamer, Laser, etc. im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen und Tieren mittels Laserpointer, etc. untersagt.

[3] Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das Anleuchten von Liegenschaften von aussen untersagt.

[4] Der Betrieb von gewerblichen Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern und Reklamen, ausgenommen Betriebe während ihren Öffnungszeiten, gilt eine beleuchtungsfreie Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind für diesen Zeitraum mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.

[5] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

[6] Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von Innenraumbeleuchtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.

II. Fluraufsicht

§ 32 Grundsatz

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 33 Kantonale oder kommunale Anordnungen

[1] Die vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

[2] Insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen

§ 34 Spazierwege

[1] Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen oder wo bewilligt zu befahren.

[2] Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Jungwuchs und Tierwelt oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte oder von Kulturland zu verbieten.

§ 35 Grundstücke

Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten

§ 36 Schädlinge (Neobiota und Pathogene)

[1] Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Absprache mit den kantonalen Fachstellen die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge verpflichten.

[2] Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

[3] Eigentümerschaft, Pächterin und Pächter sowie Bewirtschafterin und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

III. Wirtschaftspolizei

§ 37 Bewilligungen

[1] Die Bewilligung für Anlässe gemäss § 4 Abs. 1 lit. C des Gastgewerbegesetz[13] wird durch den Gemeinderat erteilt; diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden.

[2] Näheres regelt die Verordnung zum Polizeireglement.

IV. Tiere

§ 38 Grundsatz

[1] Im Rahmen übergeordneter Gesetzgebung überwacht der Gemeinderat die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

[2] Die Vorschriften der kantonalen[14] und eidgenössischen[15] Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

V. Reit- und Zugtiere

§ 39 Reiten

[1] Das Reiten ist auf allen befestigten Wegen ohne signalisiertes Reitverbot gestattet.

VI. Verkehr

§ 40 Verkehrssicherheit

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen.

§ 41 Temporäre Verkehrsanordnungen

[1] Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch den Gemeinderat angeordnet werden. Dieser kann die Kompetenz an die Verwaltung delegieren.

[2] Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden.

[3] Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge.

13 Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 (SGS 540)

14 Verordnung über den Tierschutz vom 10.03.2009 (SGS 615.12)

15 Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (SR 455.1)

§ 42 Wegschaffen von Fahrzeugen

[1] Motorfahrzeuge und Anhänger, die vorschriftswidrig parkiert sind, deren Parkierung gesteigerten Gemeingebrauch darstellt oder die den Verkehr behindern oder gefährden, die herrenlos sind oder gegen spezielle Anordnungen parkiert werden, können im Rahmen von § 10 Abs. 2 SVG BL durch die Gemeindepolizei oder durch sie beauftragten Stellen weggeschafft oder mit einer Wegfahrsperre belegt werden, sofern der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.

[2] Die Wegschaffungskosten richten sich nach Rechnung der aufgebotenen externen Abschleppfirma und werden dem Fahrzeughalter auferlegt. Der Einsatz der Wegfahrsperre ist gebührenpflichtig.

§ 43 Überhängende Bepflanzungen

[1] In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen, Trottoirs und Fusswegen von der Grundstückseigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

[2] Muss der Rückschnitt nach erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf öffentliche Anordnung hin erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundstückseigentümerschaft.

§ 44 Schneefall und Glatteis

[1] Der Grundeigentümerschaft ist es verboten, Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf öffentlichem Areal zu deponieren.

[2] Sie sorgen dafür, dass drohende Gefahren von Dachlawinen und -vereisungen beseitigt werden.
[3] Bei einer anstehenden Schneeräumung müssen Fahrzeuge so parkiert sein, dass sie die Schneeräumungsmaschinen nicht behindern.

VII. Gesundheit

§ 45 Grundsatz

Die kommunalen Polizeiorgane sorgen für die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen und bringen Zuwiderhandlungen zur Anzeige.

VIII. Sicherheit

§ 46 Einzäunungen

Es ist untersagt, an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen sowie an öffentlich zugänglichen privaten Orten Einfriedungen, (Zäune, Hecken etc.) anzubringen, welche Personen oder Tiere verletzen können.

IX Fasnachtsveranstaltungen und Ähnliches

§ 47 Organisation der Fasnacht

[1]Der Gemeinderat oder durch ihn bestimmte Stellen, regeln die Fasnachtsveranstaltungen, Marschübungen und Bummelsonntage.

[2]Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften:

a) Die Strassenfasnacht ist auf den Zeitraum vom Montag nach Ascher Mittwoch bis zum darauffolgenden Sonntag beschränkt. Weitere Veranstaltungen oder zeitliche Änderungen der Strassenfasnacht bedürfen einer Bewilligung.

§ 48 Feuer

[1] Grosse Feuer im öffentlichen Raum sind bewilligungspflichtig.

[2] Verboten ist das Abbrennen stark rauchenden oder übelriechenden Gegenstände.

E. VERFAHRENS UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 49 Anzeige

Alle Personen sind berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements bei der Gemeindepolizei oder der Verwaltung anzuzeigen.

§ 50 Bewilligungserteilung

[1] Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

[2] Anlässe auf öffentlichem Grund sowie jene nach Gastgewerbegesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 540) sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Ausgenommen sind gemeindeeigene Anlässe.

[3] Die Gebührenhöhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands im Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen.

§ 51 Bewilligungsverfahren

[1] Bewilligungsgesuche sind in der Regel vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

[2] Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

[3] Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.

[4] Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsauflagen wird geahndet.

[5] Gegen Entscheide der Bewilligungsstelle kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 52 Bewilligungsgebühr

[1] Die Gebührenhöhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands im Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen.

[2] Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1’000.00 erhoben werden.

[3] Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

§ 53 Strafbarkeit

[1] Strafbar sind natürliche Personen.

[2] Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 54 Strafbestimmungen

[1] Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen (§§ 8 Abs. 1, 11, 14 Abs 1+2, 15, 16, 17 Abs. 1-3. 18 Abs 1-3, 19 Abs. 1+2, 20, 21 Abs. 1+2, 22, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 27-30, 31 Abs. 1-4, 32, 33 Abs. 1+2, 34, 35, 36, 38, 42, 43 Abs. 1, 44-48, 50, 51 Abs. 4, 52 Abs.3) verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zur im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) bestimmten Maximalbusse bestraft werden.

[2] Sind Bussen auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, beantragt der Gemeinderat dem Strafgerichtspräsidium gemäss § 83 des Gemeindegesetzes deren Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 55 Ordnungsbussenverfahren

[1] Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.

[3] Die Übertretungen und Ordnungsbussen sind im Anhang zum Reglement aufgeführt.

[4] Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Stellen, welche Ordnungsbussen ausstellen dürfen, zu bezeichnen.

[5] Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56 Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Vollzugs- und Gebührenverordnung.

§ 57 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Frenkendorf vom 19. September 1988.

§ 58 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2023.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Roger Gradl	Thomas Schaub

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 17. April 2023.

<u>Genehmigung</u>
Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

mit Beschluss Nr. 080235 vom 30. Mai 2023

Bussenkatalog (Ordnungsbussen) ANHANG I

Öffentliche Ruhe und Ordnung

1.01	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit § 7i Polizei Gesetz (SGS 700)	CHF 200.00
1.02	Öffentliche Gefährdung und das Erregen öffentlichen Ärgernisses § 16 Polizeireglement	CHF 200.00
1.03	Missachten von Verweilverboten, Betreten von verbotenen Orten §§ 2, 14 und 16 Polizeireglement	CHF 100.00
1.04	Nichtbefolgung von polizeilichen Wegweisungen § 2 und §8 Polizeireglement	CHF 100.00
1.05	Verrichten einer Notdurft im Siedlungsgebiet § 21 Polizeireglement	CHF 100.00
1.06	Stören von öffentlichen Veranstaltungen § 16 Polizeireglement	CHF 200.00
1.07	Konsumation von Alkohol in Zonen mit entsprechendem Verbot § 16 Polizeireglement	CHF 100.00
1.08	Verschmutzen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen §§ 21 und 29 Polizeireglement	CHF 100.00
1.09	Unbewilligtes Campieren auf öffentlichem Grund § 22 Polizeireglement	CHF 100.00
1.10	Unbewilligtes Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk § 30 Polizeireglement	CHF 100.00

Öffentliche Sicherheit und Verkehr

2.01	Nicht zurückschneiden der Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, trotz schriftlicher Aufforderung § 43 Polizeireglement	CHF 100.00

Schutz vor Immissionen

3.01	Missachtung der Lärmschutzbestimmungen §§ 25, 26, 27, 28 und 29 Polizeireglement	CHF 100.00
3.02	Benützen von Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten § 27 Polizeireglement	CHF 100.00
3.03	Verursachen von Lärm an einem Sonn- oder Feiertag § 26 Polizeireglement	CHF 100.00
3.04	Verursachen von Lärm durch Aktivitäten auf öffentlichen Plätzen, Spielwiesen, Hartplätzen, Schulhausplätzen und Parkanlagen ausserhalb der erlaubten Zeiten § 29 Polizeireglement	CHF 100.00
3.05	Verursachen von Lärm in Haus, Hof und Garten ausserhalb der erlaubten Zeiten § 27 Polizeireglement	CHF 100.00
3.06	Störung der Nachtruhe in der Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr § 25 Polizeireglement	CHF 200.00
3.07	Benützung Lautsprechern / Tonverstärkern auf öffentlichem Grund oder an öffentlichen Veranstaltungen ohne Bewilligung §§ 27 und 28 Polizeireglement	CHF 100.00
3.08	Missachtung von Lichtemissionen § 31 Polizeireglement	CHF 100.00

Schutz von Flur und Wald

4.01	Nichteinhalten von publizierten Feuerverboten § 33 Polizeireglement	CHF 100.00
4.02	Spielen mit waffenähnlichen Gerätschaften mit Munition oder Farbbeuteln auf öffentlichem Grund § 17 Polizeireglement	CHF 100.00
4.03	Befahren des Waldes abseits der erlaubten Waldstrassen mit einem Fahrrad § 10 Kantonales Waldgesetz SGS 570	CHF 100.00
4.04	Verstoss gegen kommunale Anordnungen im Gemeindegebiet § 33 Polizeireglement	CHF 100.00

Plakatierwesen

5.01	Anbringen von Plakaten ohne Bewilligung § 23 Polizeireglement, Kantonale Verordnung Reklame SGS 481.12	CHF 100.00

Abfall[16]

6.01	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste etc. – Littering sowie Verschmutzung von öffentlichen Sachen (z.B. durch Verschmieren, Erbrechen, Urinieren, Verkoten usw.) § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.02	Bereitstellen von Abfall ohne Gebührenmarke, Containerplombe oder Jahresvignette auf öffentlichem Areal § 9 Abs. 4 Lit. a Abfallreglement	CHF 200.00
6.03	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern § 6 Abs. 2 Abfallreglement	CHF 200.00
6.04	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten oder Behältnissen § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.05	Entsorgung von Sperrgut ohne gültige Gebührenmarken § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.06	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 200.00
6.07	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten mit Schädigung der Umwelt § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 400.00
6.08	Einleitung von zerkleinerten oder verdünnten Abfällen in die Kanalisation § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 400.00
6.09	Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Holzfeuerungen § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 400.00
6.10	Bereitstellen von Abfall auf und neben den Behältnissen der öffentlichen Sammelstellen § 6 Abs. 3 Abfallreglement	CHF 100.00
6.11	Bereitstellen von Abfall auf öffentlichem Areal zu den nicht vorgegebenen Zeiten § 9 Abs. 2 Abfallreglement	CHF 50.00

16 Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) der Gemeinde Frenkendorf vom 8.12.2021

Hundewesen[17]

7.01	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes *§ 3 Reglement über das Halten von Hunden*	100.00
7.02	Gefährdung und Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung *§ 3 Reglement über das Halten von Hunden*	200.00
7.03	Verstoss gegen die Leinenpflicht *§ 4 Reglement über das Halten von Hunden*	100.00
7.04	Missachten eines signalisierten Hundeverbots *§ 4 Reglement über das Halten von Hunden*	100.00
7.05	Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot *§ 5 Reglement über das Halten von Hunden*	100.00

Wasserversorgung[18]

8.01	Widerrechtliche Bedienung und Inbetriebnahme eines Hydranten *§ 13, Abs. 1 Wasserreglement*	100.00
8.02	Nicht bewilligter Wasserbezug ab Hydranten *§ 13, Abs. 1 Wasserreglement*	200.00

17 Reglement über die Hundehaltung vom 23. September 1996

18 Wasserreglement vom 25. September 2014